



Trägerverein

Hallenbad Dorsten-Wulfen e.V.

Satzung

Präambel

Die für Dorsten und Umgebung wichtige Arbeit der schwimmsporttreibenden Vereine im Hallenbad Wulfen soll unter besseren Rahmenbedingungen durchgeführt werden, als dies allein durch die Bäderbetriebe Dorsten GmbH möglich ist. Deshalb haben sich die schwimmsporttreibenden Vereine als Nutzer des Hallenbades in Dorsten-Wulfen entschlossen, einen Trägerverein als gemeinnützigen Verein zu gründen, um den Schwimmsport in Dorsten eine Zukunft zu geben.

Ziel soll es neben der Vereinsarbeit auch sein, das Schwimmen im Hallenbad Dorsten-Wulfen interessierten Bürgerinnen und Bürgern möglich und attraktiv zu machen und somit den Erhalt des Wulfener Hallenbades langfristig zu sichern.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen „Trägerverein Hallenbad Dorsten-Wulfen 2005 e.V. " und hat seinen Sitz in Dorsten-Wulfen.
Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dorsten unter der Nummer VR 0734 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutz-gesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 2. Zweck und Aufgaben des Trägervereins

1. Der Zweck des Trägervereins ist die Förderung des Schwimmsports im Hallenbad Dorsten-Wulfen für die schwimmsportbetreibenden Verein und die Öffentlichkeit sowie die öffentliche Gesundheitspflege.
2. Der Vereinszweck soll vor allem durch folgende Mittel erreicht werden:
 - Ideelle und finanzielle Trägerschaft des Hallenbades Wulfen. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Schulschwimmen
 - Vereinsschwimmen
 - öffentliches Schwimmen
 - Seminare/Lehrgänge

- Förderung des Schwimmsportes der dem Trägerverein beigetretenen Vereine im Hallenbad Wulfen
- 3. Der Trägerverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Der Trägerverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel des Trägervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine persönlichen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Trägervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6. Der Verein ist weder politisch noch religiös tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person sein.
2. Die Mitgliedschaft in der Trägerverein wird erworben durch:
 - Teilnahme an der Gründungsversammlung, in der die Vereinsatzung verabschiedet wurde.
 - Eintritt in den Trägerverein „Hallenbad Dorsten-Wulfen 2005 e.V.“
3. Über die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Trägerverein „Hallenbad Dorsten-Wulfen“ entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand des Trägervereins.
4. Die Mitgliedschaft im Verein beginnt, soweit nicht ausdrücklich ein Monat benannt worden ist, mit dem Ersten des Monats, in dem der Vorstand den Aufnahmeantrag angenommen hat.
5. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist diese dem/der Antragsteller/in schriftlich zu begründen. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, kann sich der Antragsteller an die Mitgliederversammlung wenden, die über die Aufnahme abschließend entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Trägerverein endet durch Auflösung oder Austritt eines Vereins, der Mitglied im Trägerverein ist oder Austritt einer natürlichen Person. Die Mitgliedschaft endet außerdem bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.

2. Ein Trägervereinsmitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Trägerverein austreten. Der Austritt kann nur zum Ende eines Jahres erklärt werden, wobei eine Kündigung bis zum 30.09. eines Jahres beim Vorstand des Trägervereins eingegangen sein muss.

Die Mitgliedschaft kann auch durch Ausschluss aus dem Verein enden. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt oder den Interessen des Trägervereins in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt. Über den Ausschluss, der dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann der Betroffene innerhalb eines Monats die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Dies gilt nicht für Rechte und Pflichten aufgrund von gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen oder Schadenersatzansprüchen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich nach den Regelungen dieser Satzung. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten, die die Vereinsarbeit fördern.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die für die Vereinsaufgaben benötigten finanziellen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge und freiwillige Leistungen Dritter (Spenden) aufgebracht.

Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe auf der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Mitgliederversammlung verabschiedet eine Beitragsordnung.

Die Mitglieder sind, sofern sie ihre Beitragspflicht für das laufende Jahr erfüllt haben und volljährig sind, stimmberechtigt.

Der Vorstand kann bei Vorliegen besonderer Härten die Beiträge ermäßigen, stunden oder erlassen.

Gerät ein Mitglied schuldhaft mit der Zahlung von einem Beitrag um mehr als 10 Wochen in Verzug, so kann das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht zur laufenden Verwaltung gehören.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von Geschäftsführer einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt schriftlich auf dem folgenden Wege:

- per Aushang im Hallenbad Wulfen, Wulfener Markt 5, 46286 Dorsten, Schaukasten im Eingangsbereich.

- per Veröffentlichung auf der Internetseite des Trägervereins, <http://www.hallenbad-wulfen.de>

Bei der Einberufung wird Zeit, Ort und Tagesordnung veröffentlicht. Zwischen der Veröffentlichung der Einberufung und der Versammlung müssen mindestens zwei Wochen liegen.

3. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag ist an den Vorstand unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte zu richten. Für die Fristen gelten die Bestimmungen zu Ziffer 2.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können alle Mitglieder und Angehörige des Vorstandes stellen. Solche Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur nach Maßgabe der Ziffern 2 und 3 auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- c) Anregungen und Vorschläge an den Vorstand für Vereinsarbeit
- d) Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Abnahme des Kassenberichtes und Entlastung des Vorstandes
- g) Wahl der Kassenprüfer
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- i) Entscheidungen über die Beschwerde über die Nichtaufnahme in den Verein bzw. über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss aus dem Verein
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die im Hallenbad Wulfen schwimmsporttreibenden Vereine erhalten in der Mitgliederversammlung je angefangene 50 Mitglieder eine Stimme. Jede natürliche Person hat eine Stimme.
Bei Beschlussunfähigkeit hat innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung stattzufinden. Diese ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese Bestimmung ausdrücklich hinzuweisen.
2. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Satzungsänderungen oder der Antrag auf Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder des Vereins. In der Einladung ist

auf diese Bestimmung ausdrücklich hinzuweisen.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter geleitet.
5. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines einzelnen Mitgliedes hat eine geheime Abstimmung stattzufinden.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 11 Der Vorstand

1. Dem Vorstand können nur natürliche Personen angehören, er besteht aus drei ehrenamtlichen Mitgliedern:

a), b), c) Vorstandsmitglied

Zudem gehört zum Vorstand

d) der hauptamtliche Geschäftsführer

Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorstandsvorsitzenden.

2. Der Vorstand wird durch folgende Mitglieder in beratender Funktion zum erweiterten Vorstand

e) jeweils einen Vertreter der im Hallenbad Wulfen schwimmsporttreibenden Vereine, sofern dies im Nutzungsvertrag vorgesehen ist. Diese werden von den schwimmsporttreibenden Vereinen benannt

f) einem Beisitzer, der aus der Mitte der natürlichen Mitglieder gewählt wird.

3. Die Amtszeit der ehrenamtlichen, gewählten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet eines der Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

4. Der hauptamtlichen Geschäftsführer unter Punkt 1. d) wird vom Vorstand bestimmt. Die Satzung gibt ihm ausdrücklich Stimmrecht bei Vorstandsentscheidungen. Eine arbeitsrechtliche Vereinbarung trifft der Vorstand des Vereins.

§ 12 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist außerdem für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.
2. Der Vorstand ist vom Vorsitzenden einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Ort, Zeit und Tagesordnung sollen den Mitgliedern des Vorstandes eine Woche vorher zugehen. In dringenden Fällen kann hierauf verzichtet werden.
3. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann beschließen, Gäste zu den Vorstandssitzungen zuzulassen oder Vereinsmitglieder oder Dritte beratend hinzuzuziehen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
Kann eine Vorstandssitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden, so hat innerhalb von zwei Wochen eine weitere Vorstandssitzung mit der gleichen Tagesordnung stattzufinden. Diese Vorstandssitzung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig; in der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und jedem Vorstandsmitglied zuzusenden ist.
7. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende und der Geschäftsführer; jeder hat Alleinvertretungsrecht.
8. Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied dazu ermächtigen, Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen jeder Art, auch gegen Entlohnung, für den Verein vorzunehmen.
9. Die Inhaber von Ehrenämtern üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind; sie haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
Tätigkeitsvergütungen dürfen nach Vorstandsbeschluss nur im Rahmen der jeweils gültigen Vorschriften der §§ 3 Nr. 26/ 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden.

§ 13 Kassenwesen

1. Der Kassenverwalter ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Er darf nur Zahlungen leisten, für die der Vorstand entsprechende Beschlüsse gefasst hat. Dies gilt nicht für Ausgaben von weniger als 100,- EUR, die für

die laufende Geschäftsführung bestimmt sind.

2. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist ein Kassenbuch nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen. Einnahmen dürfen nicht mit Ausgaben verrechnet werden, sie sind einzeln und getrennt voneinander auszuweisen und zu belegen.
3. Über die ausgestellten Spendenquittungen ist Buch zu führen. Die Nachweise sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß aufzubewahren.
4. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Anschließende Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte – auch entgeltlich - mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Gesamtvorstand beauftragen.
5. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis. Eine außerordentliche Kassenprüfung hat unverzüglich stattzufinden, soweit sie der Vorstand fordert oder von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
6. Erteilt die Mitgliederversammlung dem Vorstand oder dem Kassenverwalter keine vorbehaltlose Entlastung, so hat die Mitgliederversammlung hierfür Ihre Gründe anzugeben. In der gleichen Sitzung hat sodann eine Neuwahl des Vorstandes bzw. des Kassenverwalters stattzufinden.

§ 14 Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen, es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

§ 15 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
2. Ist die unter Ziffer 1 genannte Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in welcher der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmung gesondert hingewiesen werden.

3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den „Förderverein Gemeinschaftshaus / Hallenbad Dorsten-Wulfen“.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die Auflösung des Vereins aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften bleibt hiervon unberührt. Dies gilt insbesondere, wenn die Zahl der Mitglieder die gesetzliche Mindestgrenze nicht mehr erreicht oder über das Vereinsvermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Gründerversammlung des Trägervereins des Hallenbades Dorsten-Wulfen am 06.07.2005 beschlossen und tritt am Tage nach Ihrer Beschlussfassung in Kraft. Die Satzung wurde am 26. Juni 2013 und am 28.09.2018 geändert.